

Handyregeln für Schülerinnen und Schüler

Die Gesamtkonferenz der Schule hat am _____
Folgende Festlegungen getroffen:

1. Jede Schülerin / jeder Schüler geht verantwortungsbewusst unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen mit seinem Handy um.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 dürfen mitgebrachte Handys im Schulgebäude und im Schulgelände weder in der Unterrichtszeit noch in den Pausen benutzen. Die Handys verbleiben in der Schultasche.
3. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 dürfen mitgebrachte Handys im Schulgebäude **nicht** benutzen. In den Hofpausen ist die Nutzung des Handys auf dem Schulhof erlaubt. Die Schule übernimmt allerdings keinerlei Haftung für mitgebrachte Handys und andere digitale Geräte. Es ist zudem verboten Lautsprecher mit in die Schule zu bringen. Die Nutzung von Lautsprechern ist untersagt.
4. Zuwiderhandlungen werden durch Erziehungsmittel geahndet. Beim einmaligen Verstoß gegen die Festlegungen wird das Handy auf dem Lehrer*Innentisch gelegt und kann vom Schüler nach dem Unterricht wieder mitgenommen werden.

Sollte die Herausgabe des Handys verweigert werden, so wird in Absprache mit dem Landesschulamt Sachsen-Anhalt der Schüler oder die Schülerin an diesem Tag vom Unterricht suspendiert und muss von den Eltern abgeholt werden.

Bei mehrmaligen Verstößen legt der Schulleiter gemeinsam mit den Eltern fest, wie lange das Handy in der Schule verbleibt. Danach muss ein Personensorgeberechtigter das Handy abholen.

Das Anfertigen und/oder Verbreiten von Ton- und Bildaufzeichnungen im Schulgebäude und Schulgelände bedarf der Zustimmung des Schulleiters.

Zuwiderhandlungen sind strafbare Handlungen und ziehen Ordnungsmaßnahmen nach § 44 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nach sich und werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht (Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 – Recht auf informationelle Selbstbestimmung und § 22 Urheberrechtsgesetz das Recht auf das eigene Bild).

Achtung! SchülerInnen ab 14 Jahren sind strafrechtlich belangbar.

Begründung:

Die Achtung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen ist ein sehr hoch zu bewertendes Rechtsgut, das staatlicherseits besonders zu schützen ist. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an der Umsetzung der Maßnahme. Das eigene Recht auf Bildung bleibt von der Maßnahme unberührt.

gez. Paul
Schulleiter